

SATZUNG

über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Kranenburg vom 18.12.2018

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Kranenburg auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Kranenburg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Gemeinde Kranenburg werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| Gemeindegebietsteil I | - Ortskern Kranenburg |
| Gemeindegebietsteil II | - übriges Gemeindegebiet |

(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I

Der Gebietsteil I umfasst alle Grundstücke, die von nachfolgenden Straßenzügen direkt oder indirekt erschlossen werden:

- Uitweg
- Markt
- Große Straße
- Wanderstraße
- Kirchplatz
- Roghmannstraße
- Kranengasse
- Mühlenstraße
- Stiftsgasse
- Neustraße

Gemeindegebietsteil II

Der Gebietsteil II umfasst die auf das übrige Gemeindegebiet entfallenden Straßen, Wege und Plätze.

- (3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in dem beigefügten Lageplan durch farbige Umrandung dargestellt.

Gemeindegebietsteil I - rote Farbe

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 3.800 Euro

in dem Gemeindegebietsteil II auf 3.300 Euro

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Kranenburg über die Ablösung von Stellplätzen nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalenvom 03.04.2012 außer Kraft.

Ratsbeschluß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
13.12.2018		18.12.2018	27.12.2018	27.12.2018

